

Die Senatorin für Kinder und Bildung

17. Januar 2018
Dr. H. Buhse
21-6
Tel: 361-15871

Neufassung der Vorlage Nr. L 112/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 17.01.2018

Weiterentwicklung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)

A. Problem

Zum Einstellungstermin 01.02.2018 sind erstmalig Bewerber/innen an das Landesinstitut für Schule herangetreten, die Vorerfahrungen durch die **studiumsbegleitende Arbeit als Vertretungslehrkraft an Schulen in Bremen** mitbringen. Es ist beabsichtigt, ihnen unter definierten Bedingungen eine Wertschätzung hinsichtlich eines halben Bonuspunktes für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu vermitteln.

Die Senatorin für Kinder und Bildung beabsichtigt, diese lehramtsbezogene Unterrichtstätigkeit, die über das Masterstudium hinausgeht, auch mit **Qualifizierungen** zu begleiten. Die Studierenden befinden sich noch in der 1. Phase ihrer Ausbildung. Zuständig ist die Universität, die jedoch innerhalb ihres regulären Ausbildungsangebotes für die Übernahme von Vertretungsunterricht außerhalb des Studiums keine gezielten Unterstützungen anbietet. Deshalb soll das Landesinstitut für Schule 2018 ein Qualifizierungsprogramm für die Studierenden im Master-Lehramtsstudium erarbeiten, die als Vertretungslehrkräfte an Schulen arbeiten, um ab dem 1. August 2018 ein solches Angebot vorhalten zu können. Dies ist ein Novum in Bremen, weil somit die universitäre Ausbildung der Masterstudierenden im Lehramt durch Qualifikationsangebote seitens des Landesinstituts für Schule begleitet werden. Da es in diesem Handlungsfeld noch keine Erfahrungen gibt, liegt noch Entwicklungsarbeit vor allen Beteiligten. Zur schnelleren Personalzuführung gerade in Fächern mit hohem Bedarf wird das Qualifizierungsangebot für das studiumsbegleitende Unterrichten in Bedarfsfächern entwickelt. Dabei wird u.a. geprüft, inwieweit die Qualifizierung auch in Form eines spezifizierten Teilnahmeangebots an ausgewählten Ausbildungsbausteinen aus dem Vorbereitungsdienst durchgeführt werden kann. Am Landesinstitut für Schule besteht die ausgewiesene Expertise für die unterrichtsbezogene Ausbildung. Die Maßnahme kann voraussichtlich die „Klebekraft“ zwischen Studium und Vorbereitungsdienst erhöhen. Für das erfolgreiche Absolvieren auch dieser Qualifizierungsbausteine soll es perspektivisch einen weiteren halben Bonuspunkt für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst geben.

In dem vorliegenden Entwurf wird diese beabsichtigte Weiterentwicklung der Anreizmodelle im Bonussystem der AVKV bereits hinsichtlich der neuen Honorierung universitärer Projekte berücksichtigt, die in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt werden oder von ihr anerkannt werden. Es sollen dadurch Master-Lehramtsstudierende, die in diesen Projekten über das Studium hinaus an Schulen unterrichten und begleitend auch schon durch die jeweilige Universität qualifiziert werden, eine entsprechende Wertschätzung erfahren. In Bremen wird dies zunächst auf das Projekt „Rent an teacher“ im Masterstudium zutreffen können, es können jedoch zukünftig auch Studiums-Absolventinnen und – Absolventen aus anderen besonderen Projekten und aus anderen Bundesländern dafür berücksichtigt werden, sofern das jeweilige Projekt von der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend anerkannt werden kann.

Die Weiterentwicklung des Bonussystems soll der Personalgewinnung und der Personalbindung dienen, gleichzeitig nicht zu einer Abwertung der bisherigen ausbildungsrelevanten Zulassungskriterien führen. Deshalb soll hier reines Warten auf einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst in etwas geringerem Maße honoriert werden als bisher, um dafür im Gegenzug Leistungen im zukünftigen Arbeitsfeld Schule, perspektivisch oder jetzt schon unterstützt durch dafür ausgewiesene Qualifizierungen etwas mehr berücksichtigen zu können. Dies entspricht der Zielsetzung des in der Deputation für Kinder und Bildung beschlossenen Personalentwicklungskonzeptes und damit der Strategie zur Stärkung der Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Die AVKV soll darüber hinaus auch hinsichtlich der Berücksichtigung eines Teilzeitangebotes weiterentwickelt werden, die in § 4a der Verordnung über den Vorbereitungsdienst neu aufgenommen wird.

B. Lösung

Folgende §§ werden in der AVKV inhaltlich weiterentwickelt:

§ 5 Absatz 2: Berücksichtigung der Teilzeitmöglichkeit im Vorbereitungsdienst.

§ 10 Absatz 1: Wartezeit auf den Vorbereitungsdienst wird etwas geringer honoriert.

§ 10 Absatz 2 (neu): Für lehramtsbezogene Unterrichtspraxis über die Praktikumsphasen hinaus wird unter definierten Voraussetzungen ein halber Bonuspunkt vergeben. Wird diese lehramtsbezogene Unterrichtspraxis im Rahmen eines mit der SKB abgestimmten oder von ihr anerkannten Universitätsprojektes mit einem entsprechenden und dafür ausgewiesenen Qualifikationsangebot geleistet, gibt es unter den definierten Voraussetzungen einen weiteren halben Bonuspunkt.

§ 10 Absatz 3: Dies ist somit eine erforderliche Weiterentwicklung der Bonuspunktregelung für Absolvent*Innen, die nach dem Studium und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes im definierten Umfang arbeiten: Sie erhalten zukünftig schon bei der ersten Bewerbung den Bonus, den sie bislang erst nach einer vergeblichen Bewerbung erhalten haben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkung/Genderprüfung

Durch die Weiterentwicklungen der AVKV ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Die dargestellten Anreizmodelle im Bonussystem in der AVKV und die Berücksichtigung der Teilzeitmodelle in der AVKV für die Berechnung der jeweils freien Ausbildungsplätze am Landesinstitut für Schule werden als zielführend angesehen, um die dringend benötigten Lehrkräfte besser nach der universitären Ausbildung im Land Bremen halten zu können.

Das Bonussystem und Berücksichtigung der Teilzeitmodelle für die Berechnung der freien Ausbildungsplätze im Ausbildungskontingent am Landesinstitut für Schule wirken gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn voraussichtlich mehr Referendarinnen als Referendare das Teilzeitangebot nutzen werden.

E. Beteiligung und weiteres Verfahren

Nach Befassung in der Deputation für Kinder und Bildung wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die endgültige Beratung und Beschlussfassung durch die Deputation ist für den April 2018 vorgesehen.

F. Beschluss

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)

Vom XXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), ~~das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung~~ wird verordnet:

§ 1

Einstellungstermine

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

§ 2

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.

§ 3

Frist

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.

(2) Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.

§ 4

Gesamtzahl der Ausbildungsplätze

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß § 4 oder § 4a der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.

§ 6

Platzverteilung

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar mindestens zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

(3) Für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen. Bringt die Referendarin oder der Referendar nur zwei Fächer aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem dritten Fach.

(4) Für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen, von denen zwei für Fächer und eine für Inklusive Pädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen sein sollen. Bringt die Referendarin oder der Referendar für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nur ein Fach aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem zweiten Fach.

§ 7

Überschüssige Haushaltsmittel

(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz 2 hinaus bis zu 25 Prozent mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.

§ 8

Punktzahl

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.

§ 9

Berechnung der Punktzahl

Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

- a) Notenstufe "sehr gut" oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,
- b) Notenstufe "gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

- c) Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,
- d) Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,
- e) Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

§ 10

Bonus

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus ~~punkt von 1,5 Punkten~~. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

~~(2) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen unterrichtet haben, erhalten einen halben Bonuspunkt für lehramtsbezogene Unterrichtspraxis. Als lehramtsbezogene Unterrichtspraxis gilt Vertretungs- und Förderunterricht in mindestens einem der Ausbildungsfächer für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden. Sofern sie begleitend erfolgreich in einem Bedarfsfach an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten sie einen weiteren halben Bonuspunkt. Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten einen weiteren halben Bonuspunkt.~~

~~(3) Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden erfolgreich in öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen Berufspraxis erworben haben, erhalten bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.~~

(4) Die Bonuspunkte ~~der Absätze 1 und 2~~ werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

§ 11

Kommentiert [BHD(1): Nachtrag]

Rangreihen

(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in zwei Fächern in Rangreihen gebracht. Dies sind die Fächer, die ausschließlich oder vertieft studiert worden sind. Sind drei Fächer mit gleichem Umfang studiert worden, erfolgt die Bestimmung der zwei Fächer für die Rangreihenfeststellung im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Für die Zulassung für die Ausbildung zu dem Lehramt an Grundschulen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erfolgt die Rangreihenbildung in den beiden Unterrichtsfächern.

(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 Prozent mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Absatz 1 vorhanden sind.

§ 12

Nachrückverfahren

Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. ~~August 2018~~ ~~Februar 2017~~ bewerben.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 505

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom ~~23. Mai 2014~~ 20. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. ~~309–2040-i-3~~ 636) außer Kraft.

Bremen, den XXXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird verordnet:	Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2) das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist in der jeweils <u>gültigen Fassung</u> , wird verordnet:	
§ 1 Einstellungstermine	§ 1 Einstellungstermine	§ 1 Einstellungstermine
Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.		
§ 2 Bewerbung	§ 2 Bewerbung	§ 2 Bewerbung
(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
(2) Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.		
§ 3 Frist	§ 3 Frist	§ 3 Frist
(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.		
(2) Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigte Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung/Änderung	Begründung
Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.		
(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.		
§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze	§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze	§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze
Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung, Änderung	Begründung
Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin	§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin	§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin
(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach <u>§ 1</u> am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach <u>§ 4</u> .		
(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß <u>§ 4</u> der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.	(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß <u>§ 4 oder 4a</u> der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.	Begründung: Einführung des Teilzeitmodells

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
§ 6 Platzverteilung	§ 6 Platzverteilung	§ 6 Platzverteilung
(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach <u>§ 4</u> wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.		
(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der <u>Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen</u> mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar mindestens zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.		
(3) Für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen. Bringt die Referendarin oder der Referendar nur zwei Fächer aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem dritten Fach.		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung, Änderung	Begründung
<p>(4) Für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in organisatorischer Anbindung an das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zuweisung zu drei fachwissenschaftlichen Fachgruppen, von denen zwei für Fächer und eine für Inklusive Pädagogik mit zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten oder mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt mit zwei Fachrichtungen sein sollen. Bringt die Referendarin oder der Referendar für die Ausbildung im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik nur ein Fach aus ihrem oder seinem Studium mit, erfolgt keine Zuweisung zu einem zweiten Fach.</p>		
<p>§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel</p>	<p>§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel</p>	<p>§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel</p>
<p>(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in</p>		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung, Änderung	Begründung
<p>der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz 2 hinaus bis zu 25 Prozent mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.</p> <p>(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.</p>		
§ 8 Punktzahl	§ 8 Punktzahl	§ 8 Punktzahl
Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.		

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>§ 9 Berechnung der Punktzahl</p> <p>Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:</p> <p>a) Notenstufe „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,</p> <p>b) Notenstufe „gut“ oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,</p> <p>c) Notenstufe „befriedigend“ oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,</p> <p>d) Notenstufe „ausreichend“ oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,</p> <p>e) Notenstufen geringer als „ausreichend“ oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.</p>	<p>§ 9 Berechnung der Punktzahl</p>	<p>§ 9 Berechnung der Punktzahl</p>

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>§ 10 Bonus</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.</p>	<p>§ 10 Bonus</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus punkt von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.</p>	<p>§ 10 Bonus</p>
<p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.</p>	<p>(2) <u>Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen unterrichtet haben, erhalten einen halben Bonuspunkt für lehramtsbezogene Unterrichtspraxis. Als lehramtsbezogene Unterrichtspraxis gilt Vertretungs- und Förderunterricht in mindestens einem der Ausbildungsfächer für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden.</u> Sofern sie begleitend erfolgreich in einem Bedarfsfach</p>	<p>Begründung: Personalgewinnung und Personalbindung</p>

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
	<p>an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten sie einen weiteren halben Bonuspunkt. <u>Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten einen weiteren halben Bonuspunkt.</u></p>	
(2) Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr	(3) <u>Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden erfolgreich an öffentlichen Schulen oder</u>	

Kommentiert [BHD(1)]: Nachtrag

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung, Änderung	Begründung
<p>Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.</p>	<p><u>privaten -Ersatzschulen Berufspraxis erworben haben, erhalten bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen</u> einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. <u>Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.</u></p>	
<p>(3) Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2 werden der Bewertung nach <u>§ 9</u> hinzugerechnet.</p>	<p>(4) Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2 werden der Bewertung nach <u>§ 9</u> hinzugerechnet.</p>	
<p>§ 11 Rangreihen</p> <p>(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in zwei Fächern in Rangreihen gebracht. Dies sind die Fächer, die ausschließlich oder vertieft studiert worden sind. Sind drei Fächer mit gleichem Umfang studiert worden, erfolgt die Bestimmung der zwei Fächer für die Rangreihenfeststellung im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber.</p>	<p>§ 11 Rangreihen</p>	<p>§ 11 Rangreihen</p>

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom: 20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
<p>Für die Zulassung für die Ausbildung zu dem Lehramt an Grundschulen gemäß <u>§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter</u> erfolgt die Rangreihenbildung in den beiden Unterrichtsfächern.</p> <p>(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.</p> <p>(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.</p> <p>(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 Prozent mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach <u>§ 5 Absatz 1</u> vorhanden sind.</p>		
§ 12 Nachrückverfahren	§ 12 Nachrückverfahren	§ 12 Nachrückverfahren

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung, Änderung	Begründung
Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.		
§ 13 Übergangsbestimmungen	§ 13 Übergangsbestimmungen	
Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2017 bewerben.	Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2017 <u>August 2018</u> bewerben.	
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.		
(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 23. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 309 - 2040-i-3) außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom <u>20. Oktober 2016</u> 23. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 309 - 2040-i-3 <u>636</u>) außer Kraft.	

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)		
Vom: 21.2.1977 In der Fassung vom:20.10.2015	Neufassung Änderung	Begründung
Bremen, den 13. Oktober 2016 Die Senatorin für Kinder und Bildung	Bremen, den 13. Oktober 2016 xxx Die Senatorin für Kinder und Bildung	

**Verordnung zur Änderung der
Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für
Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)**

Vom XXX

Auf Grund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem. GBl. S. 111 – 2040-i-2) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 21. Februar 1977, die zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (Brem. GBl. S. 636 – 2040-i-3)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 4“ wird die Angabe „oder § 4a“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) wird das Wort „Bonus“ um den Wortteil „punkt“ ergänzt

bb) und die Wörter „von 1,5 Punkten“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen unterrichtet haben, erhalten einen halben Bonuspunkt für lehramtsbezogene Unterrichtspraxis. Als lehramtsbezogene Unterrichtspraxis gilt Vertretungs- und Förderunterricht in mindestens einem der Ausbildungsfächer für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden. Sofern sie begleitend erfolgreich in einem Bedarfsfach an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten sie einen weiteren halben Bonuspunkt. Bewerberinnen und Bewerber, die während ihres Studiums über die universitären Praxisphasen hinausgehend im Rahmen eines mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmten oder von ihr anerkannten universitären Projektes erfolgreich an öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen für die Dauer eines Halbjahres im Umfang von mindestens sechs Unterrichtswochenstunden unterrichtet sowie begleitend an dafür ausgewiesenen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben, erhalten einen weiteren halben Bonuspunkt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden erfolgreich in öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen Berufspraxis erworben haben, erhalten bei Nachweis einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis.“

Kommentiert [BHD(1): Nachtrag

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden gestrichen.

3. In § 13 wird die Wörter „Februar 2017“ durch die Wörter „August 2018“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Datum „23. Mai 2014“ durch das Datum „20. Oktober 2016“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahlen „309 – 2040-i-3“ durch die Zahl „636“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am XXX 2018 in Kraft.

Bremen, den 2018

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

In Vertretung

Frank Pietrzok
Staatsrat